

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Röbbelbach“
in der Samtgemeinde Bevensen, Gemeinden Römstedt,
Weste und Stadt Bad Bevensen, Landkreis Uelzen

Vom 23. 11. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Röbbelbach“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen innerhalb der Samtgemeinde Bevensen. Es befindet sich in den Gemeinden Römstedt, Weste und der Stadt Bad Bevensen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bevensen, dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 142 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Röbbelbach“ liegt in der naturräumlichen Region Uelzener und Bevenser Becken. Es umfasst die Niederungen des Röbbelbaches von Masbrock/Höver bis Klein Hesebeck und des Gollernbaches. Die flachmuldigen, grundwasserbeeinflussten Niederungen werden von zum Teil quelligen und von Hangdruckwasser gespeisten Feuchtwäldern, feuchten und nassen Wiesen und Weiden, Röhrriechen, Riedern und nährstoffreichen Sümpfen auf feuchten bis nassen Niedermoorstandorten mit Übergängen zu mineralischen Standorten ein-genommen. Sie werden von teils naturnah ausgeprägten, mäandrierenden, weitgehend beschatteten und teils mäßig ausgebauten Bachläufen durchflossen. Die Feuchtwälder kommen Bach begleitend und in größeren zusammenhängenden Komplexen als Auen- und Bruchwälder vor. An den Talrändern stocken kleinflächig Eichen-Mischwälder und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf sandigen bis lehmigen Standorten. Überwiegend reichen Ackerflächen direkt an die Talränder heran.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungen des Röbbel- und Gollernbaches als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe mit vorwiegend kiesig-steinigem Sohlsubstrat, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und natürlichen Uferstrukturen,
2. naturnaher Laubwälder der Auen und Quellbereiche sowie mittlerer und bodensaurer Standorte, insbesondere als Brutbiotop für zum Teil bestandsbedrohte Vogelarten (z. B. Klein- und Mittelspecht, Pirol und Kranich), sowie von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen,

3. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüschchen, Sümpfen, Röhrriechen und Riedern,
4. extensiv genutzter, artenreicher Nass- und Feuchtgrünländereien, insbesondere als Nahrungsbiotop u. a. für den Kranich,
5. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier- und Fischarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
6. der möglichst weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, insbesondere während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit der Jungen.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Röbbel- und Gollernbaches und deren Zuflüsse als Bestandteile des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes der Ilmenau sowie der von hohem Grundwasserstand geprägten Niederungen,
 - b) niederungstypischer naturnaher Feuchtauwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen- und Birkenbruchwäldern und Birken-Moorwäldern,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichenmischwälder in den Talrandbereichen zur Geest,
 - d) von Bach begleitenden Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschchen, Röhrriechen, Riedern, Sümpfen und Grünländereien,
 - e) der Niederungslandschaft als Lebensraum u. a. von Groppe, Bachneunauge und Fischotter sowie seltener Vogelarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt.

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

bb) 9160 subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

cc) 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Gewässer und Niederungen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte); Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. Schaffung von Gewässerrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen wie z. B. die Renaturierung von Fließgewässern ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenenerwerb durch die öffentliche Hand oder der Abschluss von freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschen und Futterplätzen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit Sand-, Kies- und Lesesteinmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, sowie der öffentlich gewidmeten Straßen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) Grundräumungen und das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Unterhaltung des Röbbel- und des Gollernbaches in den Waldbereichen umfasst ausschließlich die Entfernung punktueller Abflusshindernisse,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Bekämpfung von Problempflanzen wie z. B. Distel, Brennnessel und Vogelmiere mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden im betroffenen Bereich,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, ohne Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
 - 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
 - 8. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

- 1. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
- 2. ohne Düngung,
- 3. ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
- 4. unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Fall existentieller Gefährdung der Waldbestände mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; Pheromonfallen sind zulässig,
- 5. zur Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere Auen-, Quell-, Bruch-, Moor- und Sumpfwälder, Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaurer Eichen-Mischwälder, unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortheimischer Laubbaumarten, z. B. Erle, Birke, Esche, Ulme, Buche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
- 6. zwecks Verjüngung durch einzelstamm- bis horstweise Holzentnahme; standortfremde Baumarten (z. B. Hybridpappel, Grauerle) dürfen uneingeschränkt entnommen werden,
- 7. die Durchführung von Pflege- und Holzerntemaßnahmen zur Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation sowie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten nur in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
- 8. unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses wie folgt:

- 1. das Angeln im Röbbelbach und seinen Zuflüssen; die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche,
- 3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Zur Erreichung des Schutzzwecks sind von besonderer Bedeutung Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch durchgängiger, naturnaher Fließgewässer,
2. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, insbesondere zur Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,
3. zur Förderung von ungenutzten Gewässerrandstreifen und zur Renaturierung ausgebauter, naturferner Bachabschnitte,
4. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
5. zur Förderung artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandereien durch Nutzungsextensivierung,
6. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 23. 11. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel